

Autor	Beitrag
<p>MarcoEuler 24.03.2017 10:36</p>	<p>Ein neuer Gastronom möchte gerne Playstation und andere Konsolen zur Unterhaltung aufstellen (keine Turniere, kein Geldgewinn).</p> <p>Er hat anscheinend gehört, dass manche Behörden dies unter das Glücksspiel einordnen und verbieten.</p> <p>Ich persönlich sehe da keine Probleme. Es sollte sich dabei doch um Spiele nach §5a SpielV handeln?</p> <p>Liege ich da falsch?</p>
<p>Roobert 25.03.2017 19:41</p>	<p>Mensch ärgere dich nicht ist auch ein Glücksspiel :crazy_pilot:</p>
<p>kbf 27.03.2017 14:29</p>	<p>quote----- Original von MarcoEuler Es sollte sich dabei doch um Spiele nach §5a SpielV handeln?</p> <p>Liege ich da falsch? -----</p> <p>Hallo Marco,</p> <p>die Spielverordnung erfasst generell nur Spiele mit Gewinnmöglichkeit. Das ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage der SpielV in § 33f GewO. Da man in deinem Fall aber nichts gewinnen kann, findet die SpielV auch keine Anwendung. Also auch nicht § 5a SpielV.</p> <p>Ansonsten wüsste ich aber auch nicht was gegen die Aufstellung der Geräte sprechen sollte.</p> <p>Grüße</p> <p>kbf</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: